



Stellungnahme zur Anfrage der SPD-Ortschaftsratsfraktion: Sachstand Baurecht – L623 Radweg nach Grünwettersbach

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Wolfartsweier	13.04.2021	2.1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Stellungnahme des Tiefbauamtes:

1. Welches Baurechts-Verfahren wird für die Genehmigung angewandt?

Die Planfeststellungsbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für die Maßnahme „Geh- und Radweg zwischen Wolfartsweier und Grünwettersbach“ keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Damit ist der Bau ohne vorangehendes Planfeststellungsverfahren möglich, wenn alle notwendigen Genehmigungen und die Zustimmung der Träger öffentlicher Belange vorliegen.

Das Tiefbauamt hat nach Abstimmung mit allen beteiligten Fachämtern sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe und den Naturschutzverbänden den Wasserrechtsantrag bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht. Im Laufe des Verfahrens zur Genehmigung des Wasserrechtsantrages wird eine formale Zustimmung aller beteiligten Fachämtern eingeholt. Sobald diese Zustimmung vorliegt, kann im Anschluss der Waldumwandlungsantrag gestellt werden. Die entsprechenden Projektordner wurden bereits erstellt und mit der „Oberen Forstbehörde Freiburg“ vorberaten.

Sobald alle Genehmigungen mit positivem Bescheid vorliegen, wird das Regierungspräsidium Karlsruhe durch eine Absehensentscheidung das Baurecht erwirken.

2. Wie ist der Sachstand der Genehmigung beziehungsweise wann ist mit dem Vorliegen der Genehmigung zu rechnen?

Der Wasserrechtsantrag wurde bereits 2020 bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht. Im Anschluss wird vom Tiefbauamt der Waldumwandlungsantrag voraussichtlich im Frühjahr 2021 gestellt. Sobald die Genehmigungen vorliegen, wird das Regierungspräsidium den Absehensentscheidung von einem Planfeststellungsverfahren und somit das Baurecht erwirken. Parallel können bereits das Ausschreibungsverfahren und die Koordinierung der Bau- und Verkehrsphasen beginnen. Sobald das Baurecht durch das Regierungspräsidium Karlsruhe vorliegt, kann das Projekt umgesetzt werden. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Finanzmittel seitens des Landes für das Projekt zur Verfügung gestellt werden. Zu berücksichtigen gilt allerdings, dass das Tiefbauamt nicht auf die Bearbeitungsdauer anderer Fachdienststellen oder Behörden Einfluss nehmen kann und auch nicht Bauherr dieser Maßnahme ist. Das ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe.

3. Wann wird voraussichtlich ein Bauzeitenplan vorliegen?

Ein Bauzeitenplan kann erst nach der Ausschreibung und Submission der Baumaßnahme dargelegt werden.

4. Gibt es eine Überlegung wann die Maßnahme baulich umgesetzt werden soll?

Siehe Punkt 2